

	Arbeitsanweisung Allgemeine Verkaufsbedingungen	Seite/Datum: 1 v 3 / 22.06.2026 AA-Revision: 0 Datei: K:\2_Arbeitsanweisungen\2 Veröffentlicht_5000\AA-5095_0 (Allgemeine Verkaufsbedingungen).docx
---	---	---

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Köbller Technologie GmbH, Stand 06/2026

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Diese **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** gelten für alle Geschäftsbeziehungen der **Köbller Technologie GmbH** mit ihren Kunden („Käufern“). Diese **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** gelten insbesondere, wenn der Käufer *Unternehmer* im Sinne des § 14 BGB ist, eine *juristische Person des öffentlichen Rechts* oder ein *öffentlich-rechtliches Sondervermögen*.
- 1.2 Diese **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Waren“), ohne Rücksicht darauf, ob die **Köbller Technologie GmbH** die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen beziehungsweise jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass durch die **Köbller Technologie GmbH**, ihre Organe, Bevollmächtigten oder Erfüllungsgehilfen, in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden müsste.
- 1.3 Diese **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung von Seiten der **Köbller Technologie GmbH**, ihrer Organe, Bevollmächtigten oder entsprechend bevollmächtigten Erfüllungsgehilfen, ausdrücklich zugestimmt worden ist. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, etwa auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist und dem von Seiten der **Köbller Technologie GmbH** nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen (zum Beispiel *Rahmenlieferverträge*, *Qualitätssicherungsvereinbarungen*) und Angaben in Auftragsbestätigungen seitens der **Köbller Technologie GmbH** haben Vorrang vor diesen **Allgemeinen Verkaufsbedingungen**. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der *Internationalen Handelskammer in Paris* (ICC) herausgegebenen **Incoterms®** in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen und zu verstehen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den konkreten Vertrag (zum Beispiel *Fristsetzung*, *Mängelanzeige*, *Rücktritt* oder *Minderung*), sind schriftlich (§ 126 BGB) abzugeben. Die Schriftform im Sinne dieser **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** ist aber gewahrt, wenn die fragliche Erklärung in *Textform* (§ 126b BGB) oder in *elektronischer Form* (§ 126a BGB) abgegeben wird. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** nicht unmittelbar wirksam abgeändert oder ausdrücklich wirksam ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote seitens und im Namen der **Köbller Technologie GmbH** sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn von Seiten und im Namen der **Köbller Technologie GmbH** dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (zum Beispiel *Zeichnungen*, *Pläne*, *Berechnungen*, *Kalkulationen*, *Verweisungen auf DIN-Normen*), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden, an denen sich die **Köbller Technologie GmbH** Eigentums-, Urheber- und sonstige Ausschließlichkeits- und Schutzrechte vorbehält.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die **Köbller Technologie GmbH** berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei ihr anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (zum Beispiel durch *Auftragsbestätigung*) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Die Schriftform im Sinne Satz 1 Halbsatz 1 dieser Ziffer 2.3 ist gewahrt, wenn die fragliche Annahmeerklärung in *Textform* (§ 126b BGB) oder in *elektronischer Form* (§ 126a BGB) abgegeben wird.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart beziehungsweise von Seiten der **Köbller Technologie GmbH** bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 4 Wochen ab Vertragsschluss.
- 3.2 Sofern von Seiten der **Köbller Technologie GmbH** verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die die **Köbller Technologie GmbH** nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird die **Köbller Technologie GmbH** den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die **Köbller Technologie GmbH** berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird seitens der **Köbller Technologie GmbH** im Falle eines solchen Rücktritts oder Teilrücktritts unverzüglich erstattet. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer der **Köbller Technologie GmbH**, wenn die **Köbller Technologie GmbH** ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn die **Köbller Technologie GmbH** im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 3.3 Der Eintritt eines Lieferverzugs der **Köbller Technologie GmbH** bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Käufer an die **Köbller Technologie GmbH**, *Schöneggweg 25, D-87727 Babenhausen*, erforderlich.
- 3.4 *Höhere Gewalt*, rechtskonforme *Arbeitskämpfe*, *Unruhen*, *behördliche Maßnahmen* und sonstige von *außen verursacht* und *nicht in zumutbarer Weise abwendbare Ereignisse von Gewicht* entbinden die **Köbller Technologie GmbH** von ihrer Leistungspflicht und eröffnen dem Käufer die gesetzlichen Gegen- und Reaktionsrechte auf den fraglichen Umstand und die Folge der Entbindung von der Leistungspflicht, soweit gesetzlich angeordnet. Die **Köbller Technologie GmbH** und der Käufer verpflichten sich, die jeweils andere Seite unverzüglich von dem fraglichen Ereignis und seinen Folgen sowie der beabsichtigten Reaktion darauf in Kenntnis zu setzen und unverzüglich ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem fraglichen Vertrag und der bestehenden Rechtsbeziehung insgesamt den veränderten Umständen den Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß anzupassen, soweit zumutbar.
- 3.5 Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 8 dieser **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** und die gesetzlichen Rechte der **Köbller Technologie GmbH**, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zum Beispiel aufgrund *Unmöglichkeit* oder *Unzumutbarkeit* der Leistung und/oder *Nacherfüllung*), bleiben unberührt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab **Lager**, wo auch der *Erfüllungsort* für die *Lieferung* und eine etwaige *Nacherfüllung* ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (*Versendungskauf*). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die **Köbller Technologie GmbH** berechtigt, die *Art der Versendung* (insbesondere *Transportunternehmen*, *Versandweg*, *Verpackung*) selbst und sachgerecht zu bestimmen.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim **Versendungskauf** geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die *Verzögerungsgefahr* bereits mit Auslieferung der Ware an den *Spediteur*, den *Frachtführer* oder der *sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt* über. Soweit eine *Abnahme* vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe beziehungsweise Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im *Verzug der Annahme* ist.
- 4.3 Kommt der Käufer in *Annahmeverzug*, unterlässt er eine *Mitwirkungshandlung* oder verzögert sich die Lieferung der **Köbller Technologie GmbH** aus *anderen*, vom Käufer zu vertretenden *Gründen*, so ist die **Köbller Technologie GmbH** berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zum Beispiel Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen die **Köbller Technologie GmbH** eine pauschale Entschädigung, die – je nach Warenwert - € 50,- bis € 150,- pro Kalendertag beträgt, beginnend mit der Lieferfrist beziehungsweise – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung von der Versandbereitschaft der Ware an den Käufer; die exakte Höhe teilt die **Köbller Technologie GmbH** dem Käufer mit Mitteilung des Verzugsbeitritts mit.
- 4.4 Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) der **Köbller Technologie GmbH** bleiben unberührt; die Pauschale nach Ziffer 4.3 dieser **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass der **Köbller Technologie GmbH** überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise der **Köbller Technologie GmbH**, und zwar ab Lager, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2 Beim **Versendungskauf** (Ziffer 4.1 dieser **Allgemeinen Verkaufsbedingungen**) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Sofern die **Köbller Technologie GmbH** nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellt, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) in Höhe von € 50,- als vereinbart. Etwaige *Zölle*, *Gebühren*, *Steuern* und sonstige *öffentliche Abgaben* trägt der Käufer.
- 5.3 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung beziehungsweise Abnahme der Ware. Die **Köbller Technologie GmbH** ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt die **Köbller Technologie GmbH** spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 5.4 Mit Ablauf der in Ziffer 5.3 genannten Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die **Köbller Technologie GmbH** behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der **Köbller Technologie GmbH** auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.5 Kommt der Käufer mit einer Zahlung an die **Köbller Technologie GmbH** in Verzug und bestehen weitere Forderungen der **Köbller Technologie GmbH** gegen den Käufer, so hat die **Köbller Technologie GmbH** das Recht, auch diese weiteren Forderungen fällig zu stellen.
- 5.6 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des deutschen *Handelsgesetzbuchs*, *juristische Person des öffentlichen Rechts* oder ein *öffentlich-rechtliches Sondervermögen*, stehen ihm Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß Ziffer 7.6 Satz 2 dieser **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** unberührt.
- 5.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (zum Beispiel durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der **Köbller Technologie GmbH** auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist die **Köbller Technologie GmbH** nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann die **Köbller Technologie GmbH** den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt – Forderungsmanagement

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der **Köbller Technologie GmbH** aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich die **Köbller Technologie GmbH** das Eigentum an den verkauften Waren vor (*Eigentumsvorbehalt*).
- 6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat die **Köbller Technologie GmbH** unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zum Beispiel Pfändungen) auf die der **Köbller Technologie GmbH** gehörenden Waren erfolgen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die **Köbller Technologie GmbH** berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die **Köbller Technologie GmbH** ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf die **Köbller Technologie GmbH** diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4 Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 6.4 lit. c) dieser **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten („*verlängerter Eigentumsvorbehalt*“). In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Der *Eigentumsvorbehalt* erstreckt sich auf die durch *Verarbeitung*, *Vermischung* oder *Verbindung* der Waren der **Köbller Technologie GmbH** entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die **Köbller Technologie GmbH** als Hersteller gilt. Bleibt bei einer *Verarbeitung*, *Vermischung* oder *Verbindung* mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so

	Arbeitsanweisung Allgemeine Verkaufsbedingungen	Seite/Datum: 2 v 3 / 22.06.2026 AA-Revision: 0 Datei: K:\2_Arbeitsanweisungen\2_Veröffentlcht_5000\AA-5095_0 (Allgemeine Verkaufsbedingungen).docx
---	---	---

erwirbt die **Köbller Technologie GmbH** Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß dem vorstehenden Absatz zur Sicherheit an die **Köbller Technologie GmbH** ab. Die **Köbller Technologie GmbH** nimmt diese Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 dieser *Allgemeinen Verkaufsbedingungen* genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben der **Köbller Technologie GmbH** ermächtigt. Die **Köbller Technologie GmbH** verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen der **Köbller Technologie GmbH** gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und die **Köbller Technologie GmbH** den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 6.3 dieser *Allgemeinen Verkaufsbedingungen* geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann die **Köbller Technologie GmbH** verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die **Köbller Technologie GmbH** in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der **Köbller Technologie GmbH** um mehr als 10%, wird die **Köbller Technologie GmbH** auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

6.5 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des deutschen *Handelsgesetzbuchs*, *juristische Person des öffentlichen Rechts* oder ein *öffentlich-rechtliches Sondervermögen*, so kann die **Köbller Technologie GmbH** Forderungen gegen ihn, deren Inhaberin die **Köbller Technologie GmbH** auf der Grundlage des Vertrages oder auf der Grundlage der diesbezüglichen Rechtsbeziehungen wird, jederzeit an Dritte, insbesondere an einen *Factor*, abtreten, soweit dadurch keine Veränderung des Inhalts der Forderung erfolgt oder berechnete Interessen des Käufers dadurch nicht beeinträchtigt werden.

6.6 Sind mehrere Forderungen der **Köbller Technologie GmbH** gegen den Käufer vorhanden, so erfolgt eine Verrechnung nach § 366 Abs. 2 BGB.

6.7 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des deutschen *Handelsgesetzbuchs*, *juristische Person des öffentlichen Rechts* oder ein *öffentlich-rechtliches Sondervermögen*, so sind rechtsgeschäftliche Abtretungsverbote sind nur dann wirksam, wenn ihnen die **Köbller Technologie GmbH** durch ihre Organe, Bevollmächtigten oder entsprechend ermächtigten Erfüllungsgehilfen ausdrücklich zugestimmt hat und sie in *Schriftform* (§ 126 BGB) niedergelegt worden sind.

6.8 Der Käufer hat der **Köbller Technologie GmbH** oder einem *Cessionar*, an den Forderungen gegen den Käufer abgetreten werden, deren Inhaberin die **Köbller Technologie GmbH** auf der Grundlage des Vertrages oder auf der Grundlage der diesbezüglichen Rechtsbeziehungen wird, alle Gebühren, Auslagen und Kosten zu ersetzen, die dadurch oder in Zusammenhang damit entstehen, dass gegen den Käufer ein Inkassoverfahren außerhalb der Bundesrepublik Deutschland betrieben wird.

7. Mängelansprüche des Käufers

7.1 Für die Rechte des Käufers bei *Sach- und Rechtsmängeln* (einschließlich *Falsch- und Minderlieferung* sowie unsachgemäßer *Montage/Installation* oder mangelhafter *Anleitungen*) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den *Verbrauchsgüterkauf* (§§ 474 ff BGB), soweit einschlägig, und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

7.2 Grundlage der Mängelhaftung durch die **Köbller Technologie GmbH** ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als *Beschaffenheitsvereinbarung* in diesem Sinne gelten alle *Produktbeschreibungen* und *Herstellangaben*, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von der **Köbller Technologie GmbH** (insbesondere in Katalogen oder auf dem Internetangebot unmittelbar der **Köbller Technologie GmbH**) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

7.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet die **Köbller Technologie GmbH** eine Bereitstellung und gegebenenfalls eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 7.2 dieser *Allgemeinen Verkaufsbedingungen* ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt die *Allgemeinen Verkaufsbedingungen* insoweit keine Haftung.

7.4 Die *Allgemeinen Verkaufsbedingungen* haften grundsätzlich nicht für *Mängel*, die der Käufer bei Vertragsschluss *kennt* oder *grob fahrlässig nicht kennt* (§ 442 BGB).

7.5 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des deutschen *Handelsgesetzbuchs* setzen seine Mängelansprüche über Ziffer 7.4. hinaus voraus, dass er seinen *gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten* (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Bauteilen, Baustoffen und anderen, zum *Einbau* oder sonstigen *Weiterverarbeitung* bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist der **Köbller Technologie GmbH**, *Schöneggweg 25, D-87727 Babenhausen*, hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der **Köbller Technologie GmbH** für den nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum *Einbau*, zur *Anbringung* oder *Installation* bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenkundig wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („*Aus- und Einbaukosten*“).

7.6 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann die **Köbller Technologie GmbH** zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (*Nachbesserung*) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (*Ersatzlieferung*) leistet. Ist die gewählte Art der Nacherfüllung im *Einzelfall* für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht der **Köbller Technologie GmbH**, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.7 Die **Köbller Technologie GmbH** ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.8 Der Käufer hat der **Köbller Technologie GmbH** die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache auf Verlangen seitens der **Köbller Technologie GmbH** nach den gesetzlichen Vorschriften an sie zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn die **Köbller Technologie GmbH** ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („*Aus- und Einbaukosten*“) bleiben unberührt.

7.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen *Aufwendungen*, insbesondere *Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten* sowie gegebenenfalls *Aus- und Einbaukosten* trägt beziehungsweise erstattet die **Köbller Technologie GmbH** nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen *Allgemeinen Verkaufsbedingungen*, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.

Andernfalls kann die **Köbller Technologie GmbH** vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

7.10 In *dringenden Fällen*, zum Beispiel bei *Gefährdung* der Betriebssicherheit oder zur *Abwehr* unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von der **Köbller Technologie GmbH** Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen *Selbstvornahme* ist die **Köbller Technologie GmbH**, *Schöneggweg 25, D-87727 Babenhausen*, unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das *Selbstvornahmerecht* besteht nicht, wenn die **Köbller Technologie GmbH** berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

7.11 Wenn eine für die *Nacherfüllung* vom Käufer zu setzende *angemessene Frist* erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein *Rücktrittsrecht*.

7.12 Ansprüche des Käufers auf *Aufwendungenersatz* aus § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der *Lieferkette* ist ein *Verbrauchsgüterkauf* (§§ 478, 474 BGB) oder ein *Verbrauchervertrag* über die *Bereitstellung digitaler Produkte* (§§ 445c Satz 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe der Ziffer 8 und der Ziffer 9 dieser *Allgemeinen Verkaufsbedingungen*.

8. Sonstige Haftung

8.1 Soweit sich aus diesen *Allgemeinen Verkaufsbedingungen* einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die **Köbller Technologie GmbH** bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz haftet die **Köbller Technologie GmbH** – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die **Köbller Technologie GmbH**, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zum Beispiel *Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten*, *unerhebliche Pflichtverletzung*), nur

- für Schäden aus der Verletzung des *Lebens*, des *Körpers* oder der *Gesundheit*,
- für Schäden aus der Verletzung einer *wesentlichen Vertragspflicht* (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der **Köbller Technologie GmbH** jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die sich aus Ziffer 8.2 dieser *Allgemeinen Verkaufsbedingungen* ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber *Dritten* sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden die **Köbller Technologie GmbH** nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem *Produkthaftungsgesetz*.

8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die **Köbller Technologie GmbH** die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8.5 Beide Seiten verpflichten sich, die IT-Sicherheit, den Datenschutz und den Umgang mit digitalen Elementen branchenüblich pflichtgemäß sicherzustellen. Ein davonabweichendes Sicherheitsniveau bedarf der Vereinbarung mit der **Köbller Technologie GmbH**, vertreten durch ihre Organe, Bevollmächtigten oder entsprechend bevollmächtigten Erfüllungsgehilfen, in Schriftform (§ 126 BGB).

9. Verjährung

9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die *allgemeine Verjährungsfrist* für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine *Abnahme* vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit erfolgter Abnahme.

9.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

9.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im *Einzelfall* zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 8.2 Satz 1 und Satz 2 lit. a) dieser *Allgemeinen Verkaufsbedingungen* sowie nach dem *Produkthaftungsgesetz* verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Geheimhaltung und Verschwiegenheit

10.1 Die **Köbller Technologie GmbH** und der Käufer sind auf der Grundlage des konkreten Vertragsverhältnisses sowie ihrer Rechtsbeziehung insgesamt (Rahmenvereinbarung) verpflichtet, alle nicht offenkundigen Tatsachen, seien sie technischer oder kaufmännischer Natur, die ihnen durch die gegenseitigen geschäftlichen Beziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln, Geheimhaltung zu gewährleisten und insbesondere diese Informationen und Tatsachen ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden einschließlich aller sich daraus ergebenden wechselseitigen Ansprüche. Es gilt das *Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen* vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) (GeschGehG) in der aktuell gültigen Fassung.

10.2 Die **Köbller Technologie GmbH** und der Käufer verpflichten ihre jeweiligen Geschäftspartner, soweit dies zur Wahrung der Pflichten aus Ziffer 10.1 dieser *Allgemeinen Verkaufsbedingungen* erforderlich ist, entsprechend.

	Arbeitsanweisung Allgemeine Verkaufsbedingungen	Seite/Datum: 3 v 3 / 22.06.2026 AA-Revision: 0 Datei: K:\2_Arbeitsanweisungen\2 Veröffentlicht_5000\AA-5095_0 (Allgemeine Verkaufsbedingungen).docx
---	---	--

10.3 Pläne, Modelle, Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen, Schablonen, Muster und vergleichbare Gegenstände, seien sie in analoger oder digitaler Form überlassen worden, dürfen sonstigen, nicht unmittelbar am fraglichen Vertrag zwischen der **Köblier Technologie GmbH** und dem Käufer oder deren Rechtsbeziehung insgesamt beteiligten Dritten, nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Seite zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungen sind allein im Rahmen betrieblicher Notwendigkeiten gestattet; das geltende Eigentums-, Urheber-, Patent- und sonstige Leistungsschutzrecht ist zu beachten.

10.4 Die **Köblier Technologie GmbH** und der Käufer sind verpflichtet, alle der Geheimhaltung und Verschwiegenheit nach Ziffer 10.1 und Ziffer 10.3 dieser *Allgemeinen Verkaufsbedingungen* unterliegenden Informationen, Tatsachen und Gegenstände wirksam gegen nicht berechtigten Zugriff, Verlust, Löschung, Zerstörung, nicht gestattete Verarbeitung, insbesondere nicht gestattete Übermittlung, oder sonstigen missbräuchlichen Umgang oder sonstige missbräuchliche Weitergabe oder Verarbeitung zu schützen und zu sichern.

11. Rechtswahl, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsstand

11.1 Für diese *Allgemeinen Verkaufsbedingungen* und die Vertragsbeziehung zwischen der **Köblier Technologie GmbH** und dem Käufer gilt das Recht der *Bundesrepublik Deutschland* unter *Ausschluss internationalen Einheitsrechts*; insbesondere ist die Anwendung des *Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf* (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods* (CISG) oder *Convention des Nations unies sur les contrats de vente internationale de marchandises* (CVIM) auch „*UN-Kaufrecht*“) ausgeschlossen.

11.2 *Schiedsvereinbarungen* sind nur wirksam, soweit ihrer Geltung von Seiten der **Köblier Technologie GmbH**, ihrer Organe, Bevollmächtigten oder entsprechend bevollmächtigten Erfüllungsgehilfen, ausdrücklich in Schriftform (§ 126 BGB) zugestimmt worden ist.

11.3 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des deutschen *Handelsgesetzbuchs*, *juristische Person des öffentlichen Rechts* oder ein *öffentlich-rechtliches Sondervermögen*, ist *ausschließlicher* – auch *internationaler* – *Gerichtsstand* für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der **Köblier Technologie GmbH** in D-87727 *Babenhausen, Schöneggweg 25*. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer *Unternehmer i.S.v. § 14 BGB* ist. Die **Köblier Technologie GmbH** ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen *Allgemeinen Verkaufsbedingungen* beziehungsweise einer *vorrangigen Individualabrede* oder am *allgemeinen Gerichtsstand* des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

12. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser *Allgemeinen Verkaufsbedingungen* nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Allgemeinen Verkaufsbedingungen* im Übrigen wirksam. Die **Köblier Technologie GmbH** und der Käufer sind in diesem Fall dazu verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen nach Kräften mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt werden kann.